

## Die Gouvernamentalität des Bodeneigentums im östlichen Europa

### 1. Einleitung

In den postkommunistischen Transformationsgesellschaften Osteuropas hat das Privateigentum eine spektakuläre ideologische Rehabilitation erfahren. Die Restitution enteigneter Werte und Güter, insbesondere die von Grund und Boden im Zuge der Auflösung und Reprivatisierung von Kollektiv- und Staatsfarmen, wurde in einer diskursiven Figur als Rückkehr zu europäischen Normen und Werten und zugleich als Rückkehr zu eigenen vorkommunistischen Rechtsformen formuliert. Damit sind weit reichende Aussagen über die Qualität und die Folgen der drei einschneidenden Brüche in der Agrar- und Eigentumsgeschichte des östlichen Europas getroffen: Die Landreform nach 1918, diejenige nach 1945/48 sowie die nach 1989/90. Ebenso ist das Versprechen des liberal-individualistischen Eigentums angesprochen, nicht nur für eine wirtschaftlich effektive Allokation von Handlungsrechten und Gütern zu sorgen, sondern auch die Basis für eine Gesellschaft von aktiven und gleichberechtigten Bürgern zu stellen. Inwiefern dieses Versprechen gerade für die Bevölkerung im ländlichen Raum eingelöst wurde und wird, kann letztendlich nur auf der Handlungsebene von Individuen eingeschätzt werden, die für Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Politologen und Historiker schwer zu fassen ist. Ein auf das Eigentum an Grund und Boden fokussierter Vergleich der drei Perioden in Rumänien und Jugoslawien ergibt, dass sein Versprechen, die materielle Grundlage einer Bürgergesellschaft zu entwickeln, nicht erst in der kommunistischen Periode verloren ging. Bereits in der Zwischenkriegszeit war es weitgehend versehütet worden und in der Transformation des östlichen Europa nach 1989 droht ihm dasselbe Schicksal.<sup>1</sup>

Wählt man die Institution Bodeneigentum als *tertium comparationis* für einen ostmittel- und südosteuropäischen Vergleich, so ergibt sich die These, dass der entscheidende Bruch in der Eigentums- und Agrarge-

---

<sup>1</sup> Vgl. H. Sundhaussen, Chancen und Grenzen zivilgesellschaftlichen Wandels. Die Balkanländer 1830–1940 als historisches Labor, in: M. Hildermeier/J. Kocka/ C. Conrad (Hg.), Europäische Zivilgesellschaft in Ost und West. Begriffe, Geschichte, Chancen, Frankfurt a. M. 2000, S. 149–177.

schichte nicht der von 1945/48 war, sondern potentiell der von 1989/90. Dies baut auf einem Vergleich der Zwischenkriegszeit und der kommunistischen Phase auf: Angesichts der massiven Eingriffe in die Eigentums- und Verfügungsrechte an Grund und Boden in den Landreformen nach 1918, die in ethnisch gemischten Gebieten wie der Vojvodina und Siebenbürgen ethnopolitisch motiviert waren, mutet die mehr oder weniger weitgehende Kollektivierung der Landwirtschaft seit den 1940er Jahren nicht mehr als Epochenbruch an, sondern als Intensivierung und Beschleunigung eines als gesamtgesellschaftliche Modernisierung definierten Prozesses, in dem der Landwirtschaft in ökonomischer Hinsicht freilich in beiden politischen Systemen lediglich eine residuale Funktion zukam. Die Landverteilung im Zuge der Agrarreformen nach dem Ersten Weltkrieg bedeutete in doppelter Hinsicht eine Entgrenzung des Eigentums: In Gestalt eines Institutionentransfers aus Westeuropa und den USA wurde im östlichen Europa das liberal-individualistische Eigentumsregime als Grundlage einer Eigentümergesellschaft eingeführt. Dabei erfuhr das Eigentum auch eine binnengesellschaftliche Entgrenzung im Sinne einer Bedeutungszunahme, denn die Zahl der Bodeneneigentümer stieg schlagartig. Zudem wurde der Schutz des Eigentums in der Verfassung garantiert. Der konkrete Prozess der „Propertization“ von Grund und Boden kann allerdings als ethnonationale und protektionistische Begrenzung des Eigentums beschrieben werden, denn in derselben Bewegung, in der Land ausgehändigt wurde, wurden die *Property rights* daran massiv eingeschränkt. Durchaus im europäischen Trend der 1920er Jahre, der Leistungsfähigkeit des uneingeschränkten Privateigentums zu misstrauen,<sup>2</sup> bezweifelten aneh die rumänischen und jugoslawischen Gesetzgeber dessen Bedeutung für die Realisierung ihres Gesellschaftsprojekts. Dieses bestand darin, den perzipierten Entwicklungsrückstand ihrer Staaten und Gesellschaften zu Westeuropa aufzuholen, sowohl was die ethnische Homogenität der Bevölkerung als auch deren wirtschaftliche Leitungsfähigkeit betraf. Wie mit einem Schwerpunkt auf die Zwischenkriegszeit sowie mit Ausblicken auf die kommunistische und postkommunistische Periode zu zeigen sein wird, kam die Governance des Bodeneigentums in Rumänien und Jugoslawien eher dem Regierungsstil der Gouvernementalität nach Michel Foucault

<sup>2</sup> Für einen europäischen Überblick der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in der Zwischenkriegszeit vgl. M. Mazower, *Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M. 2002, S. 26f., 157–205.

gleich,<sup>3</sup> als einer kommunikativen, die Interessen und Kompetenzen der Akteure im ländlichen Raum berücksichtigenden Politik.

## 2. Eigentum und Agrarverfassung. Zwischen Sozialreform und Nationsbildung

Seit dem vehementen Plädoyer von Hannes Siegrist und David Sugarman 1999, Eigentum als ein Schlüsselthema der modernen Gesellschafts- und Kulturgeschichte zu begreifen, ja Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft zu betreiben,<sup>4</sup> beginnt das Thema auch in der deutschen Geschichtswissenschaft Fuß zu fassen. Waren zahlreiche der Beiträge zu dem Sammelband „Eigentum im internationalen Vergleich“ noch Teile von größeren Forschungen, in denen eigentumsrelevante Fragen zwar gestellt wurden, aber nicht im Zentrum standen,<sup>5</sup> so avancierte seitdem die Institution Eigentum zum Dreh- und Angelpunkt mehrerer Forschungsprojekte<sup>6</sup> und Publikationen<sup>7</sup>. Dies ist

<sup>3</sup> In dem zusammengesetzten Begriff der Gouvernamentalität sind die Begriffe Regieren (*gouverner*) und Denkweise (*mentalité*) enthalten. Foucaults Machanalyse beruht auf der Annahme einer Interaktion von Regierenden und Regierten, indem etwa nach dem Zusammenhang zwischen Herrschaftstechniken und Selbstdisziplinierung gefragt werden kann. Zum Foucaultschen Gouvernamentalitätskonzept vgl. M. Foucault, *Geschichte der Gouvernamentalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*. Vorlesung am Collège de France 1977–1978, hg. von M. Sennelart, Frankfurt a. M. 2004, S. 134–172, 369–413. Im Detail diskutiert bei T. Lemke, *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernamentalität*, Hamburg 1997.

<sup>4</sup> Vgl. H. Siegrist; D. Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 9–30, hier S. 9.

<sup>5</sup> Vgl. D. Gosewinkel, *Eigentum vor nationalen Grenzen. Zur Entwicklung von Eigentumsrecht und Staatsangehörigkeit in Deutschland während des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: ebd., S. 87–108; A. Bauerkämper, *Kontinuität und Auflösung der bürgerlichen Rechtsordnung. Landwirtschaftliches Bodeneigentum in Ost- und Westdeutschland (1945–1990)*, in: ebd., S. 109–134. Die Aufsätze resultieren aus Forschungen zu folgenden Monographien: D. Gosewinkel, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001; A. Bauerkämper, *Ländliche Gesellschaft in der kommunistischen Diktatur. Zwangsmodernisierung und Tradition in Brandenburg 1945–1963*, Köln, Weimar 2002.

<sup>6</sup> Vgl. „Bodenrecht, Kataster und Grundbuchwesen im östlichen Europa. 1918–1945–1989. Polen, Rumänien und Jugoslawien im Vergleich“, unter der Leitung von Hannes Siegrist, Stefan Trobst und Bogdan Murgescu, durchgeführt von Dietmar Müller. Vgl. auch Martina Winklers Forschungsprojekt an der Hum-

dem heuristischen Potential des Eigentums als Begriff, Institution und Praxisform zu verdanken, allgemeine Sinn- und Werteordnungen zu reflektieren, gesellschaftliche Beziehungen und Prozesse zu bestimmen und Optionen für individuelles und kollektives Handeln zu analysieren. Forschungsstrategisch kann die Beschäftigung mit Eigentum Brücken schlagen zwischen den in der Historiographie so einschlägigen vermeintlichen Gegensatzpaaren wie Staat und Gesellschaft sowie Struktur und Agency.

Angesichts der gegenwärtigen Dominanz der Literatur zu geistigem Eigentum,<sup>8</sup> mag die Beschäftigung mit Bodeneigentum als ein antiquiertes Vorhaben anmuten. Die Randständigkeit dieses Themas in Deutschland hat zunächst wirtschaftsstrukturelle Gründe, die sich allerdings auf die Setzung von Forschungsschwerpunkten auswirkten. In der alten Bundesrepublik Deutschland datiert die letzte große politische Debatte über Bodeneigentum aus den 1970er Jahren, als Änderungen im Bodenrecht im Sinne einer Einschränkung der Eigentumsrechte vorgenommen worden waren.<sup>9</sup> Selbst im Zusammenhang mit der Restitution von Eigentum im postkommunistischen Deutschland spielte die agrarische Dimension des Bodenrechtes eine im Vergleich mit Wohn- oder industriellem Eigentum nur untergeordnete Rolle.

Für die meisten osteuropäischen Gesellschaften und Volkswirtschaften kann von einem derartigen Bedeutungsverlust der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im 20. Jahrhundert nicht die Rede sein. In Ländern wie Rumänien und Jugoslawien waren in der Zwischenkriegszeit 60-80 Prozent der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig und wohnten auf dem Land. In der sozialistischen Periode reduzierte sich

---

boldt-Universität zu Berlin „Adlige Eigentumskulturen im Rußland des 18. und 19. Jahrhunderts“.

<sup>7</sup> Vgl. N. Grochowina/H. Carius (Hrsg.), Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, *Comparativ* 15 (2005) 4.

<sup>8</sup> Vgl. E. Wadle, Zur Wiederkehr der Formel „Geistiges Eigentum“, in: ders. (Hg.), Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte, Weinheim 1996, S. 3-13. H. Siegrist, Geschichte und aktuelle Probleme des geistigen Eigentums (1600–2000), in: A. Zerdick u. a. (Hrsg.), E-merging Media. Digitalisierung der Medienwirtschaft, Heidelberg 2003, S. 313-332; Ders., Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne, in: J. Hofmann (Hrsg.), Wissen und Eigentum, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2006, S. 64-80. I. Löhr, Der Völkerbund und die Entwicklung des internationalen Schutzes geistigen Eigentums in der Zwischenkriegszeit, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 54 (2006) 10, S. 900-910.

<sup>9</sup> Vgl. H. Knirsch (Hrsg.), Beiträge zur Reform des Grundeigentums. Berlin 1972; R. Breuer, Die Bodennutzung im Konflikt zwischen Städtebau und Eigentumsgarantie. München 1976.

dieser Anteil auf 40-50 Prozent, um sich nach 1989 teilweise wieder über der 50%-Grenze zu bewegen,<sup>10</sup> weil dem „flachen Land“ die Funktion eines Aufnahme-raumes für die von der Deindustrialisierung freigesetzten Arbeiter zukam.<sup>11</sup> In wesentlichem Ausmaß ist also der ländliche Raum noch bis tief ins 20. Jahrhundert in diesen Ländern Ostmittel- und Südosteuropas der entscheidende Faktor für den Verlauf von Elitenprojekten und Prozessen wie der Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft im nationalstaatlichen Rahmen in der Zwischenkriegszeit, der Erschaffung eines sozialistischen Menschen sowie der Demokratisierung des politischen Systems und der Herstellung von Marktbeziehungen in der postkommunistischen Zeit. Dies wird darin ersichtlich, dass die politischen Zäsuren des 20. Jahrhunderts in diesen Ländern von umwälzenden Agrarreformen in den Jahren nach 1918, nach 1945 und nach 1989 gefolgt wurden.

### 3. Die Agrarreformen in Rumänien und Jugoslawien in der Zwischenkriegszeit

In dem meisten Staaten Ostmittel- und Südosteuropas, die nach dem Ersten Weltkrieg neu gegründet oder signifikant erweitert wurden – von Estland bis Jugoslawien –, werden die Agrarreformen in der Zwischenkriegszeit in der Regel so (rechts-)positivistisch wie patriotisch dargestellt.<sup>12</sup> Bereits aufgrund des dabei umverteilten Landes, v. a. aber aufgrund der Begründung und Durchführung der Agrarreformen kommt ihnen in der Eigentums- und Agrargeschichte der Länder eine Bedeutung zu, die weit in das 20. Jahrhundert hineinwirkt. Die Institution Bodeneigentum wurde insbesondere in den neuen Provinzen, wie Siebenbürgen und der Vojvodina, als Instrument der ethnisch verstandenen Nationsbildung gestaltet, so dass das Versprechen einer durch allgemeines und formal gleiches Eigentumsrecht begründeten Eigentümergeinschaft, das darin besteht, dass langfristige Handlungs- und Verfügungs-

<sup>10</sup> Vgl. D. Turnock, Introduction, in: ders. (Hg.), *Privatization in Rural Eastern Europe. The Process of Restitution and Restructuring*, Cheltenham/Northampton/MA 1998, S. 1–48, hier S. 28.

<sup>11</sup> Zu Rumänien vgl. D. Müller, *Der ländliche Raum Südosteuropas in der Transformation. Agrarpopulismus in der Zwischenkriegszeit und Reformstrategien in den 90er Jahren am Beispiel Rumäniens*, in: C. Todorova/E. Hösch (Hrsg.), *Südosteuropa von der Krise zur Transformation. Beiträge bulgarischer und deutscher Nachwuchswissenschaftler*, München 2000, S. 55–61.

<sup>12</sup> Für einen Überblick vgl. M. Sering (Hrsg.), *Die agrarischen Umwälzungen im außer-russischen Osteuropa. Ein Sammelwerk*, Berlin 1930, S. 276–340 Jugoslawien, S. 341–395 Rumänien.

rechte über zentrale gesellschaftliche Ressourcen von traditionellen Begründungen wie Stand, familiäre Herkunft, regionale und nationale Herkunft, Konfession, Ethnie usw. abgekoppelt sind, weitgehend verschüttet wurde.

In formaler Hinsicht wurde das Eigentumsregime Großrumäniens und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929 und im folgenden Jugoslawien genannt) ganz im liberal-kapitalistischen Sinne definiert. In Fortschreibung des westeuropäischen Einflusses auf die Verfassungen Südosteuropas<sup>13</sup> wurde die Eigentumsordnung in der jugoslawischen (1921) sowie in der rumänischen Verfassung (1923) ebenso egalitär-universalistisch formuliert, wie die Definition des Staatsbürgers einem politischen Nationsverständnis zu folgen schien.<sup>14</sup> In beiden Staaten wurde das Eigentum jedweder Art garantiert. Enteignungen wurden auf Fälle öffentlichen Bedarfs eingeschränkt, wobei der Bedarfsfall in einem Gesetz festgestellt und die Höhe der Entschädigung von der Justiz festgelegt werden musste. Nicht unerhebliche Abweichungen von diesem Idealbild einer liberal-demokratischen Gesellschaftsordnung ergaben sich bereits durch einige weitere Artikel in der Verfassung, weiterhin durch die in den Verfassungsdebatten deutlich gewordenen Deutungshorizonte zentraler Akteure und schließlich durch deren politische Praxis.

Im Kapitel „Übergangsregelungen“ der rumänischen Verfassung firmierte der Artikel 131, in dem zentrale Regelungen der Agrarreformen in Altrumänien sowie in den neuen Provinzen Siebenbürgen, Besarabien und der Bukowina sanktioniert wurden. Sie erhielten somit Verfassungsrang. Die Agrarreform war zwischen 1917 und 1922 aber auf eine Art und Weise durchgeführt worden und hatte Ergebnisse erzielt, die im Widerspruch einerseits zum proklamierten liberal-individualistischen Eigentumsregime und andererseits zur Gleichberechtigung der Staatsbürger standen.<sup>15</sup> So wurde in Siebenbürgen beispielsweise sämtliches Land eines Eigentümers bis zu einer verbleibenden

<sup>13</sup> Vgl. G. Stadtmüller, Westliches Verfassungsmodell und politische Wirklichkeit in den balkanischen Staaten, *Saeculum* 9 (1958) 3/4, S. 405-422.

<sup>14</sup> Vgl. *Dezvoltarea constituțională a României. Acte și documente 1741-1991*. Hg. von C. Ionescu, <sup>2</sup>București 2000, S. 559 f.; *Ustav Kraljevine SHS, Službene novine Kraljevine SHS*, III, 142 a, vom 28. Juni 1921.

<sup>15</sup> Vgl. S. Biro, *The Nationalities Problem in Transylvania 1867-1940. A Social History of the Romanian Minority Under Hungarian Rule, 1867-1918 and of the Hungarian Minority Under Romanian Rule, 1918-1949*, New York 1992, S. 379-402; O. Kolar, *Rumänien und seine nationalen Minderheiten von 1918 bis heute*, Wien 1997, S. 128-143; W. Klein, *Die Liquidierung des siebenbürgisch-sächsischen Nationalvermögens*, in: *Nation und Staat* 10 (1936/37), S. 721-730.

Maximalgröße von 250 ha enteignet und entschädigt durch einen Durchschnittspreis der letzten Jahre. In Alt-Rumänien dagegen betrug die Maximalgröße pro Stück Land jeweils 500 ha und entschädigt wurde nach dem etwa zehn Prozent höheren Verkehrspreis.<sup>16</sup> Als Großgrundbesitz wurde zudem auch Land definiert und enteignet, dass sich im Eigentum von deutschen und ungarischen Glaubensgemeinschaften befand und zum Unterhalt des privaten Schulwesens verwendet worden war. Die Höhe der Entschädigungen für das enteignete Land war nicht von der Justiz, sondern vom Gesetzgeber festgelegt worden. Neben dem kirchlichen Gemeinschaftsbesitz wurden auch die insbesondere bei den Ungarn weit verbreiteten Familienfideikomnisse aufgelöst, was von rumänischen und serbischen Kommentatoren als besonderer Ausweis dafür gewertet wurde, dass die Agrarreformen dem liberal-individualistischen Eigentumsbegriff Westeuropas folge.<sup>17</sup>

Bezeichnend für die Verdrängung des Faktums, dass mit der Agrarreform die bis dahin größte gesetzesförmige Enteignung in der rumänischen Geschichte einhergegangen war, ist der Vortrag Alexandru Costins Anfang April 1922 im „Rumänischen Sozial-Institut“.<sup>18</sup> In seinem wissenschaftlichen Beitrag zur Verfassungsdebatte brachte er es fertig, sämtliche hehren Verfassungsprinzipien bezüglich des Eigentums hoch zu halten, gegen die in der Agrarreform gerade verstoßen worden war, die Agrarreform selbst aber nur in dem Falle zu erwähnen, dass Eigentum an Grund und Boden auf dem Land nur von rumänischen Staatsbürgern gehalten werden könne (Art. 18).<sup>19</sup>

Als integraler Teil der Agrarreformen in Rumänien und Jugoslawien kann die Ansiedlung von Mitgliedern der Titularnation aus demographisch aktiven, aber wirtschaftlich passiven Regionen der Altstaaten, wie der rumänischen Moldau oder Serbien und Montenegro in die neuen Provinzen gelten. Nicht nur in den ehemals habsburgischen Provinzen Siebenbürgen, Bukowina und Vojvodina, sondern auch in Bessarabien und der Dobruđa, sowie im Kosovo und in Mazedonien wurden diese Kolonisten auf enteignetem Land angesiedelt. Neben der in der For-

<sup>16</sup> G. A. Klein, *Soziale und nationale Probleme der Agrarreform in Siebenbürgen*, Hermannstadt 1927, S. 11.

<sup>17</sup> Für eine Zwischenbilanz der jugoslawischen Agrarreform aus der Sicht eines hohen Beamten im zuständigen Ministerium vgl. D. Bogojević, *Agrarna reforma*, in: *Jubilarni zbornik života i rada Srba, Hrvata i Slovenaca 1918–1928*, Bd. 1, S. 299–316.

<sup>18</sup> Vgl. A. Costin, *Conceptiile actuale ale proprietății și constituția*, in: *Noua constituție a României în dezbaterile contemporanilor*. București o.J., S. 356–380.

<sup>19</sup> Ebd., S. 379.

schung immer wieder betonten sozialen und politischen Notwendigkeit sowohl für die Agrarreform, als auch für die Kolonisierung,<sup>20</sup> ist das ethnopolitische Motiv erst seit Kurzem analysiert worden.<sup>21</sup> Aus Angst vor dem Übergreifen kommunistischen Gedankenguts aus der Sowjetunion und Ungarn, nicht zuletzt durch die heimkehrenden Soldaten, bedurfte es einer gewissen Landumverteilung in Rumänien wie in Jugoslawien. Diese wurden aber auf eine Art und Weise ins Werk gesetzt, die darauf hindeutet, dass die rumänischen und serbischen Eliten zwar auch von tagesaktuellen Motiven, überhaupt nicht von wirtschaftlichen Überlegungen,<sup>22</sup> aber in erheblichem Maße von längerfristigen Überzeugungen geleitet wurden, wie ihre Nation beschaffen sein sollte. Der rumänische und serbische Nationscode waren seit den 1870er Jahren auf die Wiedergutmachung der Nation angeblich zugestoßenen Unrechts ausgerichtet. Die Eliten sahen ihre angestammten Territorien und die Nation durch verschiedene ethnische Gruppen in Zeiten der Herrschaft des Habsburgischen, des Zarischen und des Osmanischen Reiches überfremdet. Dieses „historische Unrecht“ gelte es nun durch vielfältige Maßnahmen wieder gut zu machen, die von physischer Besetzung des Landes bis zur mentalen Re-Nationalisierung reichten.<sup>23</sup> Diese auf mehreren Politikfeldern beobachtbaren Prozesse wurden als „Nationalisierung“ respektive „Rumänisierung“ bzw. „Serbisierung“ bezeichnet.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Am Beginn dieser Wertungsperspektive außerhalb der beiden Länder können gelten: D. Mitrany, *The Land & the Peasant in Rumania. The War and Agrarian Reform (1917–21)*, New York 1968 (zuerst 1930); J. Tomasevich, *Peasants, Politics, and Economic Change in Yugoslavia*, Stanford 1955.

<sup>21</sup> Vgl. C. Giordano, *Agrarreformen als Potential ethnischer Spannungen in Osteuropa*, in: C. Bosshart-Pflugger u. a. (Hrsg.), *Das Beispiel Jugoslawiens. Das Prinzip der Staatsnation und der Mythos der ethnischen Reinheit*, in: *Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten*, Frankfurt a. M. 2002, S. 463–480. Für die Dobrudscha und das Kosovo vgl. D. Müller, *Staatsbürger auf Widerruf. Juden und Muslime als Alteritätspartner im rumänischen und serbischen Nationscode. Ethnonationale Staatsbürgerschaftskonzepte*, Wiesbaden 2005, S. 362–374, 436–453.

<sup>22</sup> Zu einer Beurteilung der wirtschaftlichen Seite der Agrarreformen vgl. D. Müller, *Agrarpopulismus in Rumänien. Programmatik und Regierungspraxis der Bauernpartei und der Nationalbäuerlichen Partei Rumäniens in der Zwischenkriegszeit*. *St. Augustin* 2001, S. 76 ff.; N. Gaćeša, *Agrarna reforma i kolonizacija u Jugoslaviji*, Novi Sad 1984.

<sup>23</sup> Zu einer Analyse des rumänischen und serbischen Nationscodes und dessen Auswirkung auf die Minderheiten- und Staatsbürgerschaftspolitik dieser Staaten vgl. Müller, *Staatsbürger auf Widerruf* (Anm. 31).

<sup>24</sup> Aus der Vielzahl einschlägiger Publikationen seien folgende als Beispiele zitiert: V. Jojkić, *Nacionalizacija Bačke i Banata. Etno-politička studija*, Novi Sad 1931;

In beiden Ländern ist bei der Landverteilung in Siebenbürgen und der Vojvodina eine eindeutige Präferenz für Kolonisten und Kriegsteilnehmer zuungunsten der lokalen Bevölkerung zu beobachten. Grosso modo wurden die Deutschen und Ungarn der Provinzen als Vertreter der ehemaligen Fremdherrschaft definiert, so dass auch deren Dorfarmut in nur geringem Maße an der Landzuteilung partizipierte.<sup>25</sup> In der Vojvodina wurden ethnische Ungarn und Deutsche als jugoslawische Staatsbürger z. B. nicht in die Listen von Personen aufgenommen, die Land erhalten sollten, so dass sie in den daraus entstandenen Agrarausschüssen kein Wahl- und Mitbestimmungsrecht hatten.<sup>26</sup> Aber auch die ortsansässigen Mitglieder der rumänischen und jugoslawischen Titularnation schienen den Bukarester und Belgrader Eliten in nationaler Hinsicht nicht vertrauenswürdig gewesen zu sein. Sei es, weil sie durch die langjährige interethnische Kooperation auf persönlicher Ebene nicht kämpferisch genug waren, sei es, weil sie als Landarbeiter in autonomen Genossenschaften organisiert waren, oder weil sie sich als bäuerliche Mittelschicht für andere wirtschaftliche und politische Partizipationswege einsetzten,<sup>27</sup> als die Parteien aus den „Altreichen“.<sup>28</sup> Die Ansiedlung der Kolonisten wurde in zweierlei Hinsicht mit ihrer nationalen Mission zur „Wiedergutmachung historischen Unrechts“ verknüpft. In Rumänien wie in Jugoslawien ging das in der Agrarreform ausgehändigte Land nicht sofort in das uneingeschränkte Eigentum des Inhabers über, sondern erst nach bis zu zehn Jahren, in denen er seine nationalen Verdien-

---

Afirmarea românească în Someş. Patru ani de gospodărie Liberală 1933–1937, Cluj 1937.

<sup>25</sup> Vgl. Z. Janjetović, Die Konflikte zwischen Serben und Donauschwaben, in: *Südost-Forschungen* 58 (1999), S. 119–168, hier: S. 142; N. Gačeša, Nemci u agrarnoj reformi i vlastništvu obradivog zemljišta u Vojvodini 1919–1941, in: ders., *Radovi iz agrarne istorije i demografije*. Novi Sad 1995, S. 286–308, hier 290.

<sup>26</sup> Vgl. J. Matl, *Die Agrarreform in Jugoslawien*, Berlin 1927, S. 101.

<sup>27</sup> Der in der Vojvodina beheimatete „Bund der serbischen Landarbeitergenossenschaften“ versuchte Anfang der 1920er Jahre seinen Ruch als eine von Belgrad autonome Gruppe dadurch abzustreifen, dass er sich für eine Landzuweisung nach folgendem Motto einsetzte: „Das Land den Landarbeitern! In serbischen Gebieten nur an Serben!“ Vgl. R. Marković, *Zemlja zemljoradnicima! U srpskim krajevima samo Srbima!* Zagreb 1921.

<sup>28</sup> Für eine Analyse dieser als „ausgeschlagenen Erbschaft“ zu bezeichnenden Ablehnung der in Siebenbürgen von der rumänischen Elite unter habsburgischer Herrschaft integrativen und mobilisierenden Strategie der Nationsbildung in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht vgl. D. Müller, *Wirtschaftsprogrammatik und -politik für den ländlichen Raum Rumäniens. Zwischen Agrarpopulismus und bäuerlichem Mittelstandedenken*, in: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* 23 (2000) 1, S. 6–23.

ste nachweisen musste.<sup>29</sup> In Serbien war der Kolonistenstatus zudem an die Mitgliedschaft in einer staatlichen Genossenschaft verbunden.

Sowohl in wirtschaftlich-sozialer als auch in ethnopolitischer Hinsicht muss Agrarreform wie Kolonisierung als kostspieliger Fehlschlag bewertet werden. Denn weder kam es zu einer Agrarmodernisierung oder auch nur zu einer signifikanten Linderung des Landhungers, noch zu einer nachhaltigen „Wiederinbesitznahme“ der neuen Provinzen durch die Titularnation. Nicht wenige der Kolonisten machten keine Anstalten, ihrer nationalen Mission nachzukommen, verpachteten illegalerweise ihr erhaltenes Land oft wieder an Ungarn oder Deutsche und zogen in die nächstgelegene Stadt, oder verließen die Provinz gänzlich. Der Schaden allerdings, der aus diesen vorwiegend ethnonational motivierten Aktionen erwuchs, ist auf dem Feld der Wirtschaftspolitik als ebenso immens einzuschätzen, wie auf dem der staatsbürgerlichen Praxis.

Zunächst bedeutete die Zehnjahresfrist, nach der das in der Agrarreform verteilte Land in den Vollbesitz der Bauern übergehen sollte, eine erhebliche Einschränkung der *Property rights*. In diesem Zeitraum konnte das Land legal weder beliehen noch veräußert werden, so dass die kleinbäuerlichen Familienwirtschaften vom Bankkapital regelrecht gemieden wurden. Sie konnten somit keine Investitionen tätigen und nur marginal am Markgeschehen teilnehmen. Auch der verbliebene Großgrundbesitz in der Vojvodina (bis zu 300 ha Ackerboden und bis zu 500 ha insgesamt) wurde in gewisser Hinsicht unter Aufsicht gestellt. Ausgestattet mit dem Recht zur Einsichtnahme der Geschäftsbücher, wachten staatliche Kommissionen darüber, dass diese „Bodenflächen mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit den Bedürfnissen der verschiedenen Agrarindustriezweige zur Verfügung“ gestellt „und die nötigen Pflanzen“ gezüchtet wurden.<sup>30</sup> Zu dieser wirtschaftlichen Folge der Agrarreform trat eine weitere negative hinzu, die als Einbuße von Rechts- und Erwartungssicherheit charakterisiert werden kann. Die Landverteilung war nicht selten als spontaner Zugriff der Bauern erfolgt

<sup>29</sup> In Jugoslawien wurde dabei auf das serbische Heimstättengesetz aus dem Jahr 1836 zurückgegriffen, das eine bestimmte Menge an Land und Nutzvieh als unbelastbares und unveräußerliches Minimum dekretierte. Vgl. J. Petrović, *Okuće ili zaštita zemljoradničkog minimuma*, Beograd 1930, zit. nach: J. Luković, „Das Land soll dem gehören, der es bestellt“. Die jugoslawische Agrarreform der Zwischenkriegszeit – von der Landzuteilung zur Lösung der Bauernfrage, in: *Sozialwissenschaftliches Journal* 2 (2006), im Druck.

<sup>30</sup> M. Lukan, *Die Kausalität der Agrarreform in den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, ihre Gestaltung und Auswirkung* (Dissertation Basel), Ljubljana 1931, S. 59.

und der Umfang des dabei „erworbenen“ Landes wurde in der Regel nicht, bzw. mit großer Verspätung von Katasterbeamten vermessen und im Grundbuch erfasst. Auch das z. B. an die Kolonisten ansgehändige Land wurde aus den oben genannten Gründen nicht auf ihren Namen ins Grundbuch eingetragen. Die Systeme zur Erfassung und Administration von Bodenbesitz, die es als habsburgisches Erbe in Siebenbürgen und der Vojvodina bis 1918 in funktionsfähigem Zustand gab, erlebten in der Zwischenkriegszeit einen markanten Niedergang.<sup>31</sup> Die Kataster- und Grundbücher verloren in erheblichem Umfang ihre Funktion, Boden-transaktionen in rechtsförmige Ergebnisse münden zu lassen, die die Besitzer wiederum mit wirtschaftlicher sowie politischer Handlungs- und Rechtssicherheit auszustatten in der Lage waren. Stattdessen wurden die Bauern bei ihren Bodentransaktionen, die trotz Veräußerungsverbot des Bodenreformlandes insbesondere seit der Weltwirtschaftskrise gleichwohl stattfanden, auf die vorschriftliche Form des kommunalen Wissens zurückgeworfen, dass ein Kauf oder Verkauf tatsächlich stattgefunden hatte.

Wie ist nun ein solcher Rückbau der Bodenbesitzevidenz bis hin zu Formen vorschriftlicher Interaktion zu erklären? Jedenfalls nur unzureichend mit dem Argument der politischen Eliten aus der Zwischenkriegszeit, man habe zu wenig Geld und Zeit gehabt, um im ganzen Land ein einheitliches Kataster- und Grundbuchsystem zu errichten. Vielmehr ist es notwendig, auf die durch die Agrarreform geschaffene Institution der Agrarverfassung, deren Motive sowie auf das daraus resultierende Anreizsystem zurück zu kommen.<sup>32</sup> Die alles überragende Priorität in der Governance von Grund und Boden war in der Zwischenkriegszeit ethnonationaler Art. Folglich schuf die aus der Agrarreform resultieren-

---

<sup>31</sup> Für einen allerdings geschönten Überblick über das jugoslawische und rumänische Kataster- und Grundbuchsystem vgl. *Le cadastre, le livre foncier et la reforme agraire en Yugoslavie*, Belgrade 1936; A. Herlea, *Organizarea și principiile publicității imobiliare reale în România după Nirca din 1918*, in: ders., *Studii de istorie a dreptului*, Bd.2, Cluj-Napoca 1985, S. 160–308; N. Boș, *Cartea funciară și expertiza tehnică topo-cadastrală*, București 2003, S. 5–21.

<sup>32</sup> In der Neuen Institutionenökonomik wird wirtschaftlicher Wandel maßgeblich als Folge von Änderungen in der Anreizstruktur interpretiert. Institutionen können als formgebundene Beschränkungen – wie z. B. eine egalitär-universalistische Eigentumsordnung oder als formlose Beschränkungen – z. B. als Verhaltenskodex oder Flurzwang – auftreten. Ebenso wie Institutionen dienen auch Organisationen, die z. B. als öffentliche Körperschaften, Rechtspersonen des Wirtschaftslebens und Bildungsanstalten gefasst werden, dazu, die Unsicherheit in menschlichen Interaktionen zu minimieren. Vgl. D. C. North, *Institutionen. Institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen 1992 (zuerst: Cambridge 1990).

de Agrarverfassung ein System, das kaum ökonomische, sondern im Wesentlichen nur nationalpolitische Anreize zu liefern in der Lage war. Weder bei der Landverteilung noch bei den darauf folgenden Boden-transaktionen konnte die wirtschaftlich wünschenswerte Marktlogik wirken, dass der Boden zum besten Landwirt kam. Vielmehr erhielt Land, wer sich als Kriegsfreiwilliger, Freischärler, Kriegsinvaliden etc. am meisten für die nationale Sache verdient gemacht hatte. Deren *Property rights* waren allerdings derart eingeschränkt, dass wiederum der Bodenmarkt mit hohen Transaktionskosten belastet wurde und die Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft nahezu zum Stillstand kam. Das Kataster- und Grundbuchsystem in der Vojvodina und Siebenbürgen standen bei den Belgrader und Bukarester Politikern vermutlich schon deshalb in keinem hohen Ansehen, weil es sich um Institutionen des Habsburger Reiches handelte, definitiv aber, weil in ihnen Besitzverhältnisse festgehalten waren, die sich „historischem Unrecht“ verdankten. Zwar wurde in Jugoslawien 1931 der Beschluss gefasst, die habsburgischen Kataster und Grundbücher als Vorbild für ein zu schaffendes gesamtjugoslawisches Bodenevidenzsystem heranzuziehen. Aber ebenso wie in Rumänien, wo ein landesweit einheitliches System erst 1938 beschlossen wurde, kamen die Vermessungsarbeiten über das Stadium von Vorstudien nicht hinaus. Es bleibt festzuhalten, dass die rumänischen und jugoslawischen Gesetzgeber zu keinem Zeitpunkt der Zwischenkriegszeit dieser Frage so viel Bedeutung beimäßen, dass dafür auch größere Mittel bereitgestellt worden wären.

Berücksichtigt man aber die grundsätzlich ethnopolitische Intention der Agrarreform, so scheint auch der Rückbau dieser bürokratisch-professionellen Organisationen zur Administration von Bodenbesitz und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit einer anderen Logik geschuldet zu sein als der einer falschen Prioritätensetzung schlecht informierter Politiker. Vielmehr ist das Zurückgeworfensein von Bauern auf vorschriftliche Transaktionen ein weiterer Baustein in einer forcierten Nationsbildungsstrategie „von oben“, die einerseits ethnonational, andererseits paternalistisch strukturiert war.<sup>33</sup> Unsichere *Property rights* im ländlichen Raum der neuen Provinzen waren der Versuch der Eliten aus dem rumänischen und serbischen Kerngebiet, ein Umfeld zu schaffen, im

---

<sup>33</sup> Zur politischen Kultur Rumäniens in der Zwischenkriegszeit vgl. D. Müller, Die Zwischenkriegszeit: Politisches System und Staatsbürgerschaft, in: T. Kahl; M. Metzeltin/M.-R. Ungureanu (Hrsg.), Rumänien. Raum und Bevölkerung. Geschichte und Geschichtsbilder. Kultur. Gesellschaft und Politik heute. Wirtschaft. Recht und Verfassung. Historische Regionen. *Österreichische Osthefte* Jg. 48, Wien 2006, S. 279–296.

dem die vermeintlichen Interessen des Ethnostaates gegen die ethnischen Minderheiten, aber auch gegen regionenspezifische Interessen durchzusetzen waren. Um es zuzuspitzen: Zu jedem beliebigen Zeitpunkt sollte sich jeder beliebige Bürger soweit von der politischen Elite und der Administration des Landes abhängig fühlen, dass sein gesellschaftlich-politischer Partizipationshorizont auf Akklamation schrumpfte.

#### 4. Gouvernentalität, Eigentum und Nation

In Michel Foucaults Gouvernentalitätskonzept ist die Herausbildung einer neuen Regierungsweise an der Schwelle zur europäischen Neuzeit eng an die Entwicklung neuer Wissenssysteme und ihrer Indienstnahme durch die staatliche Verwaltung gebunden. Die neue Regierungskunst erschöpfe sich nicht mehr in der Souveränität über Land und Leute, sondern zielle auf „die richtige Anordnung der Dinge, deren man sich annimmt, um sie zu einem angemessenen Ziel zu führen“.<sup>34</sup> Zur Erreichung dieses Zieles müsse man „die Dinge“ mittels neu aufkommender Techniken zur Erfassung und Prozessierung von Informationen, wie der Statistik, kennen, um sie dann mit Hilfe des Verwaltungsapparates „richtig anzuordnen“.<sup>35</sup> Foucault betont aber auch insbesondere die Akteursseite, wenn er zu bedenken gibt, dass „die Bevölkerung zu verwalten heißt, sie gleichermaßen in der Tiefe zu verwalten, in den Feinheiten und im Detail“<sup>36</sup>, was nicht ohne ihre aktive Mithilfe denkbar ist. Somit ist das Regiertwerden kein passives Erleiden, sondern ein Zusammenspiel staatlicher Lenkung und Kontrolle mit Formen der Selbstdisziplinierung und -führung.

In einer asynchronen Vergleichsperspektive kann die Entwicklung der Wissenssysteme Kataster und Grundbuch in Rumänien und Jugoslawien nach 1918 mit der Herrschaftskritik des Gouvernentalitätskonzeptes in Beziehung gesetzt werden. Wie gezeigt wurde, besteht im Falle der südosteuropäischen Staaten in der Zwischenkriegszeit ein enger Zusammenhang zwischen der Art und Weise, wie deren Eliten ihren Staat konzipierten und dem Eigentumsregime sowie den Institutionen Kataster und Grundbuch. Das Handeln der Bürger wurde von einem Institutionen- und Organisationsgefüge bestimmt, das von staatlichen Akteuren aus ethnopolitischen, zentralistischen und paternalisti-

<sup>34</sup> G. de la Perrière, *Le Miroir politique, œuvre non moins utile que necessaire à tous monarques, roys, princes, seigneurs, magistrates, et autres surintendants et gouverneurs des Republicques*, Lyon 1555; zit. nach Foucault (Anm. 13), S. 145.

<sup>35</sup> Ebd., S. 151 f.

<sup>36</sup> Ebd., S. 161.

schen Motiven geschaffen worden war. Das Erreichen des Gesellschaftsprojektes einheitlicher Nationalstaat wurde von den südosteuropäischen Eliten durch ein eigenwilliges Politik- und Verwaltungsmodell angestrebt, das man als bewussten Verzicht auf Verwaltungstiefe und Rechtssicherheit charakterisieren kann, die durch einen intensivierten politisch-paternalistischen Zugriff auf die Bürger als Untertanen ersetzt wurde. Dieser Befund steht im Gegensatz zu den gängigen Annahmen des Gouvernementalitätsansatzes, wo die Herrschaftskritik an der Zunahme staatlich-bürokratischer Macht durch Wissen ansetzt. Spezifisch daran ist allerdings lediglich die konkrete Ausformung des Politik- und Verwaltungsmodells, denn das Entstehen aller Institutionen – nicht nur der in Südosteuropa – im staatlichen Rahmen muss auch auf seine politische Motivation befragt werden.

Gleichwohl weisen die südost- sowie ostmitteleuropäischen Staaten nach dem Ersten Weltkrieg im Vergleich mit denen Westeuropas Besonderheiten auf, die man mit Claus Offe als „Dilemma der Gleichzeitigkeit“ und mit Manfred Hildermeier als „Fluch der Rückständigkeit“<sup>37</sup> bezeichnen kann. Einerseits sollte ein Nationalstaat aus Gebieten errichtet werden, die zuvor Jahrhunderte lang Teil anderer Staaten gewesen waren und eine ethnisch und konfessionell heterogene Bevölkerung aufwiesen. Gleichzeitig sollte dies unter den internen Bedingungen des allgemeinen (männlichen) Wahlrechts geschehen, ebenso wie unter dem externen Druck der Übernahme westeuropäischer und US-amerikanischer Werte und Institutionen, wie des Minderheitenschutzes oder eines universalistisch-individuellen Eigentumsbegriffes. Dies alles sollte zudem möglichst schnell vonstatten gehen, um den sich vergrößernden wirtschaftlichen Rückstand zu Westeuropa zu schließen.

Der Rechtshistoriker Peter Häberle hat darauf hingewiesen, dass man sich die Rezeption von Rechtsbegriffen und -institutionen kaum als Totalrezeption, sondern zutreffender als „schöpferische Reproduktion“ vorstellen muss, die insbesondere vom kulturellen Kontext der rezipierenden Gesellschaft abhängig ist.<sup>38</sup> Um die Ergebnisse der Rezeption des universalistisch-individuellen Eigentumsbegriffes beurteilen zu können, mag es hilfreich sein, sich die sicherlich schematische Frage zu stellen,

<sup>37</sup> Vgl. C. Offe, Das Dilemma der Gleichzeitigkeit. Demokratisierung, Marktwirtschaft und Territorialpolitik in Osteuropa, in: ders., Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politischen Transformation im Neuen Osten. Frankfurt a. M. 1994, S. 57-80; M. Hildermeier, Das Privileg der Rückständigkeit. Anmerkungen zum Wandel einer Interpretationsfigur der neueren russischen Geschichte, in: *Historische Zeitschrift* 244 (1987), S. 557-603.

<sup>38</sup> Vgl. P. Häberle, Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Frankfurt a. M. 1997, S. 180 ff.

ob diese Institution Praktiken in der rumänischen und jugoslawischen Gesellschaft änderte, oder ob die Gesellschaften die Bedeutung der Institution umformten. Unter den genannten Bedingungen des Institutionentransfers kann die Frage dahingehend präzisiert werden, ob die Eliten einer Gesellschaft bereit waren, die Institutionen in einer Art und Weise nachzubauen, dass sie dieselbe positive Wirkung auf die Anreiz- und Erwartungsstruktur von Organisationen und Individuen entwickeln konnten, wie dies in Westeuropa der Fall gewesen war. Die nur spärlich vorliegenden Forschungen zu diesem Themenkreis in Südosteuropa deuten in eine andere Richtung. Während ein Strang des negativen Befunds auf die Oberflächlichkeit des Transfers hinweist, betont der andere seine politische Indienstnahme. Auf die erste Debatte, die z. B. im rumänischen Kontext unter dem Schlagwort „Form ohne Inhalt“ bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem Klassiker der Politik- und Kulturgeschichte gehört, kann hier nicht näher eingegangen werden.<sup>39</sup> Mit Blick auf das System von Institutionen und Organisationen haben die Südosteuropahistoriker Holm Sundhaussen und Wolfgang Höpken die Tendenz zu ihrer Indienstnahme insbesondere für nationalpolitische Interessen betont. Selten hätten Organisationen, wie z. B. Genossenschaften oder Berufsverbände das notwendige Maß an Autonomie von staatlichen Behörden erlangen können, um gesellschaftliche Interessen zu bündeln und artikulieren zu können.<sup>40</sup>

##### 5. Ausblick auf die kommunistische und postkommunistische Governance des Bodeneigentums

Der nationalen Überformung des liberal-individualistischen Begriffs und der Praxis des Eigentums an Grund und Boden in der Zwischenkriegszeit folgte eine kommunistische in der Nachkriegszeit. Beiden Perioden war gemein, dass nicht die Interessen, Rechte und Handlungsoptionen des Individuums im Zentrum standen, sondern die vermeintlichen des Nationen- oder Klassenkollektivs. Dementsprechend beschleunigte sich

<sup>39</sup> Vgl. L. Maier, Rumänien auf dem Weg zur Unabhängigkeitserklärung 1866–1877. Schein und Wirklichkeit liberaler Verfassung und staatlicher Souveränität, München 1989. Vgl. auch eine Anthologie der wichtigsten Texte dieser Debatte: Teoria formelor fără fond, Galați 1996.

<sup>40</sup> Vgl. H. Sundhaussen, Institutionen und institutioneller Wandel in den Balkanländern aus historischer Perspektive, in: J. C. Papalekas (Hrsg.), Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa, München 1994, S. 35–54; W. Höpken, Zwischen Bürokratie und Bürgertum. „Bürgerliche Berufe“ in Südosteuropa, in: ders./Holm Sundhaussen (Hrsg.), Eliten in Südosteuropa. Rolle, Kontinuitäten und Brüche in Geschichte und Gegenwart, München 1998, S. 68–104.

der Verfall der Grundbücher in der Nachkriegszeit bis hin zu ihrer Nutzung als bloße Archive, während der Aufbau eines auf mathematischen Meßmethoden fußenden Katastersystems erst seit den 1960er Jahren langsam wieder begann. Mit dieser Bedeutungsabnahme von Eigentums- zugunsten von Nutzungsrechten im Bodenrecht korrelierten die sinkende Qualität der Berufsausbildung von Geodäten sowie ein geringeres Sozialprestige dieser Profession. Noch intensiver als in der Zwischenkriegszeit wurde Begriff und Praxis des Eigentums also entindividualisiert und entprofessionalisiert: Die Verfügungsgewalt über das *de jure* im Privateigentum verbliebene Land tendierte gegen Null und die Administration von Eigentum an Grund und Boden wurde auch technisch immer nachlässiger gehandhabt. Das Versprechen einen sich bestärkenden Zusammenhang zwischen Eigentum und selbst bestimmter Lebenswahl und selbstbewusster Teilhabe am politischen Prozess wurde abgelöst durch das technokratisch-ideologische Versprechen der Partei, das Wohl Aller am besten definieren und mittels großer Modernisierungsprojekte auch in der Landwirtschaft umsetzen zu können. Mit James C. Scott könnte man diese Hybris, die keinen Platz mehr für Individuen und deren Eigentum kannte, als *High modernity* charakterisieren, also als eine beschleunigte Modernisierung nach einem zentral formulierten und durchgeführten Plan.<sup>41</sup>

Auch in der postkommunistischen Zeit sind im östlichen Europe Agrarreformen durchgeführt worden, allerdings von Land zu Land in stark unterschiedlichem Ausmaß und Kontext. Während sich in Rumänien infolge der Restitution von Land an Alteigentümer oder deren Erben nun wieder mehr als 75 Prozent in privater Hand befindet, haben in Serbiens ländlichem Raum signifikante Verschiebungen des im sozialistischen Jugoslawien im Privateigentum verbliebenen Landes allenfalls durch die Ansiedlung von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, der Krajina und aus dem Kosovo v. a. in der Vojvodina stattgefunden. In beiden Staaten sind diese Prozesse als populistische ad hoc-Maßnahmen zu interpretieren, die in nur geringem Maße wirtschaftlichen Überlegungen geschuldet waren, sondern zum Machterhalt der alten Eliten im neuen Kontext dienten, deren sicherstes Wählerreservoir in den 1990er Jahren nicht zufällig im ländlichen Raum zu finden war.<sup>42</sup>

<sup>41</sup> Vgl. J. C. Scott, *Seeing like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, New Haven 1998. Als seines der Fallbeispiele für *high modernist*-Konzepte präsentiert er die Kollektivierung in der Sowjetunion, S. 193–222.

<sup>42</sup> Für eine historische Langzeitperspektive des Wandels im ländlichen Raum Rumäniens und Jugoslawiens vgl. K. Zach, *Agrarsozialer Wandel in Rumänien und*

In methodischer Hinsicht kann den Gouvernamentalitätsstudien im Gefolge von Michel Foucault die fehlende systematische Einsicht in die Historizität ihres Betrachtungsgegenstandes sowie die Zentriertheit ihrer Perspektive auf staatliche Agenturen vorgeworfen werden.<sup>43</sup> Wie gezeigt, kann dies im Falle nachholender Modernisierungs- und Nationsbildungsprozesse in Staaten wie Rumänien und Jugoslawien zu gravierenden Problemen der Bewertung des Transfers und der Wirkung von Institutionen und Organisationen führen. Wie nun aber solch eine Institution wie das Eigentum an Grund und Boden nach im 20. Jahrhundert auf der Ebene der bäuerlichen Akteure konkret wirkte, stellt ein methodisches Problem dar, mit dem sich nicht nur Historiker auseinander zu setzen haben. Ob die dem universalistisch-individuellen Eigentumsbegriff innewohnende Versprechen auf Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit sowie Erwartungssicherheit und selbstbewusste Teilhabe am politischen Prozess tatsächlich und in welchem Maße Wirkung entfaltete, kann letztendlich nur auf dieser Ebene eingeschätzt werden. Die vielversprechendsten Ansätze zur Einschätzung dieser Frage sind seit Anfang der 1990er Jahre von Kulturanthropologen entwickelt worden.<sup>44</sup> Die skeptischen Überlegungen des Anthropologen Chris Hann zu den Entwicklungsperspektiven einer Zivilgesellschaft im postkommunistischen Osteuropa, angesichts einer prekären materiellen Grundlage insbesondere der ländlichen Bevölkerung, weisen auf eine Problemlage hin, die allerdings *longue-durée*-Charakter hat.<sup>45</sup> Im ge-

---

Jugoslawien als Beispiel einer Modernisierung in Südosteuropa (1918–1980), in: *Jahrbuch für Geschichte Osteuropas* 36 (1988), S. 504–529; A. Sterbling, Historische und aktuelle Aspekte der „Bodenfrage“ und der Agrarkrise in Siebenbürgen, in: ders., *Kontinuität und Wandel in Rumänien und Südosteuropa. Historisch-soziologische Analysen*, München 1997, S. 15–48. Die Verbindung zwischen politischem Kontext und anthropologischer Beobachtung ist eindrucksvoll bei C. Verdery, *The Vanishing Hectare. Property and Value in Postsocialist Transylvania*, Ithaca 2003.

<sup>43</sup> Vgl. M. Pieper; E. Gutiérrez, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Gouvernamentalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt a. M. 2003, S. 7–21; T. Lemke, S. Krasmann, U. Bröckling, *Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Ein Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a. M. 2000, S. 7–40, hier 18.

<sup>44</sup> Vgl. C. M. Hann (Hg.), *Property relations. Renewing the anthropological tradition*. Cambridge University Press 1998; Chris Hann and the „Property Relations“ Group, *The Postsocialist Agrarian Question. Property Relations and the Rural Condition*. Münster 2003; F. v. Benda-Beckmann/K. v. Benda-Beckmann/ M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, New York/Oxford 2006.

<sup>45</sup> Vgl. C. Hann, Introduction. Political society and civil anthropology, in: ders./E. Dunn (Hrsg.), *Civil society. Challenging western models*, London 1996 S. 1–26;

samen 20. Jahrhundert war die Governance des Bodenrechts in Rumänien und Jugoslawien in einer Art und Weise einer ausschließlich der gouvernementalen Logik folgend strukturiert, dass das Versprechen des Eigentums auf Prosperität und Partizipation im ländlichen Raum selten eingelöst wurde.

---

Ders., Zivilgesellschaft oder Citizenship? Skeptische Überlegungen eines Ethnologen, in: Europäische Zivilgesellschaft (Anm. 1), S. 85-110.